

## **Art. 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 5 Abs. 5 Satz 2 eine Teilnahmebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt übersendet oder
2. einer Melde- oder Aufbewahrungspflicht nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 5 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung hinsichtlich der Inhaber der fachärztlichen Anerkennung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig die fachärztliche Anerkennung nachweist,
2. entgegen Art. 7 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen Art. 7 Abs. 3 Satz 1 die mit der Überwachung beauftragten Personen nicht unterstützt.